



Treasurer

Claudia Eberhard

Bronnhaldenweg 11, 72202 Nagold

Tel: +49 171/1744 766

E-Mail: treasurer@eaasdc.eu

Editor's note: The following German text is about the German "Transparenzregister (Transparency Register) and therefore important only for German clubs. We therefore refrain from translating the text into English.

Anm. d. Red.: Der folgende deutsche Text handelt vom **Transparenzregister** und ist nur für deutsche Vereine von Bedeutung. Wir verzichten daher auf eine Übersetzung des Textes ins Englische.

Liebe Vereinsvorstände,

es gibt mal wieder Neuigkeiten zum Transparenzregister. Da diese Informationen nur deutsche Clubs betrifft, verzichte ich auf eine Übersetzung.

Seit mehreren Jahren sind Unterlagen zum Transparenzregister auf unserer Website zu finden, siehe <https://eaasdc.eu/eu/index.php?id=114>. Trotzdem gibt es immer wieder Probleme, wenn Vereine von Rechnungen des Bundesanzeiger-Verlags überrascht werden. Im Anschluss an diesen Text drucken wir ein Schreiben des Verlags ab, welches die aktuelle Rechtslage darstellt.

Hier eine Kurzfassung:

- Alle eingetragenen Vereine sind / werden im Transparenzregister eingetragen.
- Diese Eintragung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- Gemeinnützige Vereine werden auf entsprechenden Antrag von der Gebührenpflicht befreit.
- Diese Befreiung funktioniert nicht rückwirkend, d.h. ein Club, der eine Rechnung bekommen hat, muss diese auch bezahlen.
- Seit 2024 gibt es ein Zuwendungsempfängerregister. Alle Vereine, die in diesem Register geführt werden, sind automatisch von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters befreit.

Also: Wenn Euer Verein gemeinnützig ist, schaut im Zuwendungsempfängerregister nach, ob Ihr dort eingetragen seid: <https://zer.bzst.de/>. Wenn ja, dann habt ihr jetzt kein Problem mehr mit dem Transparenzregister.

Wenn der Verein gemeinnützig ist und ihr ihn nicht im Zuwendungsempfängerregister findet, dann beantragt beim Transparenzregister die Befreiung UND fragt beim

Finanzamt nach, wieso die Eintragung beim Zuwendungsempfängerregister nicht erfolgt ist.

Wenn der Verein zwar eingetragen, aber nicht gemeinnützig ist: Pech gehabt!

Anm. d. Red.: Hier folgt das Schreiben der Bundesanzeiger Verlag GmbH:

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist gem. der Transparenzregisterbeleihungsverordnung (TBeIV) mit der Aufgabe zur Führung des Transparenzregisters betraut. In dieser Funktion als registerführende Stelle sind wir beauftragt, gemäß § 24 GwG und der unter § 24 Abs. 3 GwG erlassenen Transparenzregister-Gebührenverordnung (TrGebV) von Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG sowie von Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG eine jährliche Führungsgebühr zu erheben.

Erst mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) wurde der § 24 Abs. 1 GwG dahingehend ergänzt, dass die Gebührenpflicht auf Antrag nicht für Vereinigungen gilt, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen.

Der von Ihnen übersandte Antrag auf Gebührenbefreiung wurde von uns aufgenommen.

Bitte beachten Sie, dass eine rückwirkende Befreiung nach § 4 Abs. 3 TrGebV gesetzlich nicht vorgesehen ist, so dass erstmals für das Gebührenjahr, in dem der Antrag auf Befreiung gestellt wurde eine Befreiung erfolgen kann, bzw. ab der Auf-
führung im Zuwendungsempfängerregister. Für die zurückliegenden Gebührenjahre müssen die Gebühren weiterhin entrichtet werden.

Ein entsprechender Antrag auf Gebührenbefreiung ist darüber hinaus auch nicht an einen vorherigen Erlass eines Gebührenbescheides gebunden, sondern hätte seit Inkrafttreten des Gesetzes jederzeit bei der registerführenden Stelle gestellt werden können. Hier bitten wir um Verständnis, dass weder die registerführende Stelle noch das Bundesverwaltungsamt eine individuelle Information für die Vielzahl der davon betroffenen Vereinigungen vornehmen kann. Allerdings wurden Informationen zur Eintragung in das Transparenzregister an diverse Dachverbände kommuniziert. Dass ein Gebührenbescheid Gebühren über mehrere Jahre erfasst, ist dabei dem Umstand geschuldet, die damit einhergehenden Auslagen im Rahmen einer sparsamen Wirtschaftsführung so gering wie möglich zu halten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Jahr 2024 das Zuwendungsempfängerregister errichtet wurde. Das Zuwendungsempfängerregister wird durch das Bundeszentralamt für Steuern geführt (vgl. § 60b AO).

Die in diesem Register geführten Rechtseinheiten werden automatisch von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters befreit, sofern die gesetzlichen Vorgaben zutreffend sind, ohne dass hierfür ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden muss.

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Rechtseinheit in dem jeweiligen Gebührenjahr im Zuwendungsempfängerregister geführt wird.

Gerne stehen wir Ihnen per E-Mail für zusätzliche Fragen oder Anmerkungen zur Verfügung. Informationen zum Transparenzregister erhalten Sie ebenso in unseren digitalen Angeboten sowie in unserem Hilfecenter

<http://www.transparenzregister.de/hilfe-center>.

Weitergehende Informationen zum Transparenzregister finden Sie auf der Seite des Bundesverwaltungsamtes.

Für die auf das Transparenzregister bezogenen Ordnungswidrigkeitsverfahren ist das Bundesverwaltungsamt ausschließlich zuständig. Fragen zu Ordnungswidrigkeitsverfahren können nur an das Bundesverwaltungsamt gerichtet werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass durch uns keine Rechtsberatung erfolgen kann. Dies ist in Deutschland den rechtsberatenden Berufen (z. B. Rechtsanwalt) vorbehalten.

Für Rückfragen zu Gebühren stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch unter unserer Servicenummer 0800 1 23 43 40 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Trench

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln

Veröffentlichungsbereich Servicemanagement, Transparenzregister

gebuehr@transparenzregister.de
www.transparenzregister.de
www.bundesanzeiger-verlag.de

Sollten Sie Fragen zu Themen rund um das Transparenzregister haben, wenden Sie sich gerne an unsere jeweilige Servicenummer.

Registrierungen: 0800-1234 337

Eintragungen 0800-1234 350

Einsichtnahmen: 0800-1234 348

Gebührenbescheide: 0800-1234 340

Mo–Fr von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz.

Aus dem Ausland: +49 221 - 976 68-0 (kostenpflichtig).

BA-1604312-58f0162

Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg

AR-Vorsitzende: Ruth Schröder

Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postfach 10 05 34

50445 Köln

(Köln - HRB 31248)

Anm. d. Red.: In dieser Kopie des Schreibens des Bundesanzeiger Verlags wurden die personenbezogenen Daten der Empfänger sowie das Aktenzeichen entfernt, weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.



Dangle-King



Badges · Dangles · Namens-Shingles

Neue Badges · Bestands Badges · Special Badges

Special Dangles · Gäste Dangles · Caller Dangles

Namensbalken · Special Shingle

Dangle-King liefert was Ihr braucht !

Frühzeitig bestellt ist rechtzeitig geliefert!

Euer zuverlässiger Partner!

Alles für Tänzer, Caller und Vereine!

seit über **25** Jahren



info@Dangle-King.de
Telefon 0221 - 25 77 004

